

Sitzungsvorlage**Nr. 2023/640****Beschlussvorlage****Wahlvorschläge für die Wahl von Jugendschöffen im Amtsgerichtsbezirk
Dannenberg (Elbe) für die Wahlperiode 2024 - 2028**

Jugendhilfeausschuss	21.06.2023	TOP 6
----------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die in den zur Beschlussfassung zur Verfügung gestellten Listen genannten Personen werden dem Amtsgericht Dannenberg (Schöffenwahlausschuss) für die Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2024 – 2028 vorgeschlagen.

Sachverhalt:

Gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) werden die Schöffen des Jugendgerichts (Jugendschöffen) auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von 5 Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vorgesehenem Ausschuss, der beim Amtsgericht zusammen tritt, gewählt. Der Wahl-Ausschuss soll eine gleiche Zahl von Männern und Frauen wählen.

Für die Geschäftsjahre 2024 bis einschließlich 2028 sind nach Auskunft des Amtsgerichts wieder Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen durch den Wahlausschuss beim Amtsgericht Dannenberg zu wählen.

Für die Wahl soll der Jugendhilfeausschuss ebenso viele Frauen wie Männer und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen benötigt werden. Die Vorgeschlagenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Für den Amtsgerichtsbezirk Dannenberg werden vom Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtes 8 Jugendschöffen (je 4 männlich und weiblich) und 6 Jugendhilfsschöffen (je 3 männlich und weiblich) gewählt.

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 GVG. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Vorschlagsberechtigte Stellen im Sinne des Gem. RdErl. d. MJ u.d. MI vom 01.11.2022 (Nds. MBl. Nr. 45/2022) sind die Jugendhilfeausschüsse der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. den §§ 69 und 71 SGB VIII sowie § 1 Nds. AG SGB VIII.

Auf die Bewerbungsmöglichkeiten und die Wahl wurde öffentlich hingewiesen. Anhand der Bewerberinnen und Bewerber wurden entsprechende Vorschlagslisten erstellt. Diese Vorschlagslisten werden dem Jugendhilfeausschuss hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach dem Beschluss der Vorschlagsliste durch den Jugendhilfeausschuss ist die Liste gemäß § 35 JGG eine Woche lang im Jugendamt – Fachdienst 51 Kinder, Jugend und Familie – zu jedermanns Einsicht auszulegen, um ggf. Einspruch gegen solche in die Liste aufgenommene Personen einlegen zu können, die nach §§ 31 bis 34 GVG nicht in ein Schöffenamt berufen werden dürfen oder sollen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird die Vorschlagsliste dann an das Amtsgericht in Dannenberg übersandt.

Anlagen: Vorschlagslisten (nur für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses)

Klimawirkung: ohne

Finanzielle Auswirkungen: keine

gez. D. Schulz